Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle Mainfeldstr. 29 60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

Satzung

der Sport und Kulturgemeinschaft Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt am Main e. V." abgekürzt SKG Frankfurt a. M. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter der VR.-Nr. 5385 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Farbe und Wappen

Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß. Das Vereinswappen zeigt den stillsierten Römer, weiß auf rotem Grund.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, passive, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und Ehrenmitglieder. Passive Mitgliedschaft ist schriftlich über die Abteilungen zu beantragen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören, aber am Übungs- und/oder am aktiven Sportbetrieb nicht

Seite 1/8

Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle

Mainfeldstr. 29 60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind Kurzzeitmitglieder, Gruppenmitglieder und

Gastmitglieder. Fördernde Mitglieder können (natürliche und juristische) Personen werden, die sich

verpflichten, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen. Näheres regelt der Vorstand.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die

Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitglieder unterliegen den jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen der für ihren

Abteilungsbereich zuständigen übergeordneten Verbände, denen die SKG als Mitglied angehört.

4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um

den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der

Delegiertenversammlung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch Tod

b. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einer dreimonatigen

Kündigungsfrist zum Halbjahr (30.6. und 31.12.) erfolgen.

c. durch Ausschluss des erweiterten Vorstandes aa) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

bb) wegen unehrenhafter Handlungen, cc) wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss

darf erst erfolgen, wenn das Mitglied angehört worden ist, und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel

der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

d. durch Ausschluss des Vorstandes wenn fällige Zahlungsverpflichtungen einen Zeitraum von sechs

Monaten und sonstige Leistungen für das vergangene Kalenderjahr rückständig sind und ihre

Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangenen Mahnungen erfolgt.

6. Wer ohne schriftliche Einwilligung seines Abteilungsvorstandes Wettkämpfe der in der Abteilung

betriebenen Art für einen anderen Verein austrägt, kann vom Abteilungsvorstand für die Dauer eines

Kalenderjahres vom Betrieb der Abteilung ausgeschlossen werden.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Commerzbank FFM

Konto: 74 55 181 00

Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle Mainfeldstr. 29

60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

Seite 3/8

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben unbeschadet der Bestimmung des § 4 Ziff. 6 das Recht, am Übungsbetrieb

der Abteilung, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen.

2. Ordentliche Mitglieder haben weiterhin das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen,

Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes

stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive

Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

3. Die Mitglieder haben die in der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge im voraus und

sonstige Leistungen nach Maßgabe der Festsetzung durch die Delegiertenversammlung zu zahlen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, bei den Arbeiten mitzuwirken, die zur

Pflege und Instandhaltung der eigenen und der jeweiligen Abteilung überlassenen Anlage nötig sind.

Soweit hierzu Mitglieder nicht bereit oder in der Lage sind, können die Mitglieder der betreffenden

Abteilungen Stundensätze festlegen, die in diesem Falle von Mitgliedern als Ausgleich zu zahlen sind.

§ 6 Beiträge

1. Der Beitrag der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins sicherstellen.

2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Delegiertenversammlung

beschließt, hinzukommen gegebenenfalls Sonderbeiträge und Umlagen. Der Beitrag ist jährlich im

Voraus zu zahlen. Er ist fällig jeweils am 01.04. eines Jahres. Auf Antrag eines Mitglieds kann hiervon

abgewichen werden.

Vereinskonto:

BLZ: 500 400 00

3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe der erweiterte Vorstand beschließt.

Passive Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag wie jugendliche Mitglieder.

Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle Mainfeldstr. 29 60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung (§8)
- Der Vorstand (§11)
- Der erweiterte Vorstand (§12)

§ 8 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins.

Sie besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- den Abteilungsdelegierten
- 2. Die Anzahl der den Abteilungen zustehenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder in den Abteilungen. Sie beträgt für die Mitgliederzahlen:

bis 50 Mitglieder 1 Delegierter

bis 100 Mitglieder 3 Delegierte

bis 150 Mitglieder 5 Delegierte

bis 200 Mitglieder 7 Delegierte

über 200 Mitglieder 9 Delegierte

Die Geschäftsstelle teilt den Abteilungen die Anzahl ihrer Delegierten rechtzeitig vor jeder Delegiertenversammlung mit.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
- 2. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über die zurückliegenden beiden Geschäftsjahre.

Commerzbank FFM

Konto: 74 55 181 00

Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle

Mainfeldstr. 29

60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

3. Die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

4. Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung von

Sonderbeiträgen und Umlagen.

5. Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung, insbesondere über Änderungen des

Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

6. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Abteilungen oder einzelner Mitglieder, die

an die Delegiertenversammlung gerichtet werden.

Die Beschlussfassung erfolgt-außer in den Fällen der §§ 15 und 17- mit einfacher Mehrheit. Anträge

an die Delegiertenversammlung sollen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Beginn der

Versammlung mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden.

§ 10 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen.

2. Vorstand oder erweiterter Vorstand können bei Bedarf eine außerordentliche

Delegiertenversammlung einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auch

einzuberufen, wenn 100 Mitglieder unter schriftlicher Abgabe des Grundes dies beantragen.

3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

4. Die Einladung der Delegierten kann auch nur durch Veröffentlichung in der SKG-Vereinszeitung

erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus:

Vereinskonto: BLZ: 500 400 00

- dem/der Vorsitzenden

IBAN: DE05 5004 0000 0745 5181 00

Seite 5/8

Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle

Mainfeldstr. 29 60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

- zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen

- dem Kassierer/der Kassiererin

- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils der/die Vorsitzende oder ein/eine der

Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Vorstand eine/n Leiter/in der

Geschäftsstelle. Diese/r nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil und führt

dabei jeweils die Sitzungsniederschrift. Er/Sie führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen

des Vorstandes.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n, im

Verhinderungsfall durch einen/eine der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen einzuberufen. Die

Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In

Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen, bei telefonischer Bekanntgabe. Der

Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder

anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die

Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung

leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden

Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die

Niederschriften sind aufzubewahren.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen

Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes und des

erweiterten Vorstandes kann die Delegiertenversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung

beschließen.

Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle Mainfeldstr. 29

60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Leitern/Leiterinnen der Sport- und

Kulturabteilungen und von der Delegiertenversammlung zusätzlich gewählten Mitgliedern. Er ist bei

Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und über die Situation des

Vereins zu unterrichten.

2. Der erweiterte Vorstand beschließt jährlich spätestens bis 15. Februar auf Vorschlag des

Vorstandes den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und nimmt die Berichte des/der

Kassierers/Kassiererin und der Kassenprüfer/innen für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.

§ 13 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen entscheiden selbständig über Art und Umfang ihrer sportlichen und kulturellen

Veranstaltungen und den Betrieb in den einzelnen Sparten im Rahmen ihrer Haushaltsmittel, die

ihnen im jährlichen Haushalt zugewiesen werden.

2. Die Abteilungsvorstände und ihre Abteilungsdelegierten werden für zwei Jahre in den

Abteilungsversammlungen gewählt.

3. Alljährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, in der ein Rechenschaftsbericht zu geben ist.

4. Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, zur Regelung des Abteilungsbetriebes detaillierte

Ordnungsregeln aufzustellen; die für ihren Bereich geltenden Bestimmungen der übergeordneten

Verbände sind zu beachten.

§ 14 Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig,

wobei jedoch einer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen auszuscheiden hat.

2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen berichten jährlich dem erweiterten Vorstand über die Prüfung

der Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung einen Zweijahresbericht.

Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt e.V. Geschäftsstelle Mainfeldstr. 29 60528 Frankfurt/Main



Telefon: 069 / 666 5041 www.skg-ffm.de info@skg-ffm.de

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand im Rahmen des gültigen Haushaltsplanes eingegangen werden, Haushaltsüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 01.02.2016

IBAN: DE05 5004 0000 0745 5181 00

Commerzbank FFM Konto: 74 55 181 00